



# AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

## SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 22

Freitag, den 26. August 2016

Nr. 5/2016

# *25. Internationale Volkswandertage in Schwallungen*

*mit Pilzausstellung am 17. und 18. September 2016*

### **Start und Ziel:**

Bürgerzentrum, Trakehner Weg 3  
(Sportplatz)

### **Sonntag, 18. September 2016**

\* 08.00 - 12.00 Uhr  
5 km und 10 km - Strecken  
Zielschluss: 15.00 Uhr

### **Startzeiten:**

### **Samstag, 17. September 2016**

\* 10.00 - 14.00 Uhr  
5 km und 10 km - Strecken  
Zielschluss: 17.00 Uhr  
\* danach für die Bevölkerung  
und Gäste  
gemütliches Beisammensein  
bei Musik, Essen und Trinken.

**Die Schwallunger Wanderfreunde  
laden alle Bürger  
der Einheitsgemeinde herzlich ein.**

SG Blau-Weiß  
Schwallungen/  
Abt. Wandern



## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlusnummer: 148/52/2016  
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen  
vom 12.07.2016 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2016 - öffentlicher Teil -**

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 24.05.2016 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 149/53/2016  
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen  
über die Feuerwehrsatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 12.07.2016 die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung).

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 11 Mitglieder des Gemeinderates sowie die Bürgermeisterin anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**M. Pehlert  
Bürgermeisterin**

### Satzung der Einheitsgemeinde Schwallungen über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der geltenden Fassung vom 01. Januar 2008 sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436), in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.01.2009 hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 12.07.2016 folgende

#### Feuerwehrsatzung

beschlossen.



#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie untergliedert sich in:

- „Ortsteilwehr Schwallungen“
- „Ortsteilwehr Zillbach“
- „Ortsteilwehr Eckardts“
- „Ortsteilwehr Schwarzbach“

(2) Die Ortsteilwehren unterliegen der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters der Einheitsgemeinde Schwallungen.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 19) und der Jugendfeuerwehren (§ 10).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThBKG), wenn diese durch die zuständige Stelle in Auftrag gegeben wurde und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Einheitsgemeinde Schwallungen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Schwallungen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Bürgermeisterin/ Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Einheitsgemeinde Schwallungen sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters bzw. des Wehrführers, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

gen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und die Kenntnisaufnahme der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - in den Fällen des § 5 Absatz 2, S. 4 dieser Satzung (gem. § 13 Abs. 5 ThürBKG) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
  - dem Austritt,
  - dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den Wehrführer, den Jugendfeuerwehrwart sowie den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere,
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet und sich darüber hinaus Verdienste in der Feuerwehr erworben hat.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
  - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

sowie den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr gewählt. Die Wahl soll in einer Jahreshauptversammlung (§ 14) stattfinden.

(4) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung ist Mitglied des Feuerwehrausschusses.

## § 10

### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwallungen führen, soweit vorhanden, die Namen „Jugendortsteilwehr Schwallungen“, „Jugendortsteilwehr Zillbach“, „Jugendortsteilwehr Eckardts“, „Jugendortsteilwehr Schwarzbach“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendfeuerwehrordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit:
- der Übernahme in die Einsatzabteilung,
  - mit dem vollendeten 18. Lebensjahr oder
  - dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart erklärt werden muss.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schwallungen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und der jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwart bedienen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr gewählt. Die Wahl soll in einer Jahreshauptversammlung (§ 14) stattfinden.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- (8) Weiteres regelt die Jugendfeuerwehrordnung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

## § 11

### Ortsbrandmeister, Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen ist der Ortsbrandmeister. Sein Stellvertreter ist der Wehrführer der Ortsteilwehr Schwallungen, der ihn bei Abwesenheit zu vertreten hat.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird auf die Dauer von fünf Jahren von den Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenkameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich in einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Schwallungen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und die Bürgermeisterin/ Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Die Wehrführer führen die Ortsteilwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Die Wehrführer werden auf die Dauer von fünf Jahren von den Angehörigen der eigenen Einsatz-, sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 14) gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Bei Bedarf kann ein Stellvertre-

tender Wehrführer gewählt werden. Dieser soll möglichst in der gleichen Wahlversammlung gewählt werden wie der Wehrführer.

(7) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt § 11 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(8) Der Ortsbrandmeister und die Wehrführer sind Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Ortsbrandmeister (§ 11) als Vorsitzenden,
- den Wehrleitungsmitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilungen:
- Wehrführer (§ 11)
- Stellvertretender Wehrführer (§ 11) soweit vorhanden
- Jugendfeuerwehrwart (§ 10 Abs. 4, 5 und 6) soweit vorhanden
- Gerätewart (§ 17) und

- je einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen (§ 9 Abs. 3)

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(4) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

### Wehrführerausschuss

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen untergliedert sich in die Ortsteilwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister und den Wehrführern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## § 14

### Jahreshauptversammlung der Ortsteilwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters / Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister / Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und der Bürgermeisterin/ Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 15

### Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schwallungen statt.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) In der Hauptversammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten und die Kameraden über aktuelle Vorhaben zu informieren.

## § 16

### Wahl des Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses / Wehrleitung

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die Stellvertretenden Wehrführer (soweit erforderlich), der Jugendfeuerwehrwart und die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder der Wehrleitungen und des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin/ Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

## § 17

### Gerätewarte/ Atemschutzgerätewart

(1) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer werden je Ortsteilfeuerwehr ein Gerätewart von der Bürgermeisterin/ Bürgermeister ernannt.

Weiterhin soll ein Atemschutzgerätewart für alle Ortsteilwehren zusammen ernannt werden.

(2) Die Bürgermeisterin/ Bürgermeister verpflichtet die Kameraden zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben durch Handschlag und Aushändigung der Ernennungsurkunde zu „Gerätewart der Ortsteilwehr ... (Ortsteilname)“ bzw. zum Atemschutzgerätewart.

(3) Die Gerätewarte müssen eine Maschinistenausbildung für Löschfahrzeuge absolviert haben. Sie arbeiten auf Weisung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers.

Zum Gerätewart ernannt werden kann nur, wer die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und nachweisen kann. (Lehrgänge Gerätewart bzw. Atemschutzgerätewart)

(4) Die Gerätewarte arbeiten nach den „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Gerät der Feuerwehr GUV-G 9102“ (bisher 67.13) und sonstigen gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Die Gerätewarte haben sich insbesondere um die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sowie notwendigen TÜV Prüfungen und Sicherheitsprüfungen zu kümmern.

Sie haben die notwendigen Geräteprüfungen durchzuführen oder zu organisieren.

(6) Die Gerätewarte und der Atemschutzgerätewart werden für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt. Danach wird die Ernennung entweder verlängert oder es werden andere Kameraden zum Gerätewart bzw. zum Atemschutzgerätewart ernannt.

### § 18 Sicherheitsbeauftragter

(1) In jeder Einsatzabteilung der Ortsteilwehren der Einheitsgemeinde Schwallungen ist ein Sicherheitsbeauftragter zu benennen. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen nicht die gleichen Personen wie der Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte sein.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben insbesondere auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten sind den Einsatzkräften nicht weisungsberechtigt.

(4) Die Sicherheitsbeauftragten werden von der Bürgermeisterin/ Bürgermeister zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet und erhalten eine Ernennungsurkunde zum „Sicherheitsbeauftragter der „Ortsteilwehr ... (Ortsname)“

(5) Die Sicherheitsbeauftragten werden für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt. Danach wird die Ernennung entweder verlängert oder es werden andere Kameraden zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

### § 19 Feuerwehreinheiten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu (einem) privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2002 außer Kraft. Die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Einsatzkräfte gleichermaßen.

Schwallungen, den 11.08.2016

- Siegel -

**Pehlert**

**Bürgermeisterin**

## Informationen

### 25. Internationale Volkswandertage

#### in Schwallungen am 17. und 18. September 2016

Die 25. Internationalen Volkswandertage sind für unseren Wanderverein der Höhepunkt des Jahres 2016.

Mit viel Aufwand und Engagement wurden diese Wandertage stets durch unsere Mitglieder gemeistert. Aus Altersgründen jedoch in Zukunft nicht mehr zu schaffen.

Deshalb soll es in diesem Rahmen unser letzter IVV-Wandertag sein, den die SG Blau-Weiß, Abteilung Wandern veranstaltet.

Ein Grund mehr, die Bürger unserer Einheitsgemeinde anzusprechen, Sport- oder Wanderschuhe anzuziehen und ein Stückchen zu wandern oder einfach nur für ein bisschen Geselligkeit zu uns ins Bürgerzentrum zu kommen.

Für Speisen und Getränke wird wie immer, bestens gesorgt, begleitet mit musikalischer Umrahmung.

Den zahlreichen erscheinenden Wanderfreunden aus ganz Deutschland wollen wir den Beweis liefern, dass wir eine sportliche und gesellige Gemeinde sind.

Mit freundlichen Grüßen

**W. Gieseler**

**Abt.-Ltr. Wandern**

### Einladung

Aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen in der „Bachstraße“ wurde vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie eine archäologische Baubegleitung dieser Bauvorhaben angeordnet.

Dieses Anwohnergebiet ist für die Geschichte unseres Dorfes sehr bedeutsam. Bildete sich doch gerade hier im 11. bis 13. Jahrhundert das historische Dorfzentrum heraus.

Mit der Errichtung der Burganlage auf der heutigen „Lindenhöhe“ siedelten sich die Bediensteten des Burgherrn im „Bach“ an - als

Siedlungszentrum des sich herausbildenden „Oberschwallungen“.

Die bisher gefundenen Keramikscheiben konnten z.T. um 1350 datiert werden, so dass sich die Theorie des Besiedlungszeitraumes erhärten lässt.

Die Einheitsgemeinde Schwallungen und das Regionalmuseum Werratal führen am **11. September 2016** im Bürgerzentrum Schwallungen, in Verbindung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, eine Ausstellung der bisherigen Fundstücke mit einer Medienpräsentation durch. Eingeordnet ist diese Veranstaltung in die Landesaktion „Tag des offenen Denkmals“.

Dazu laden wir alle interessierten Bürger ein.

Beginn der Veranstaltung wird im Ortskanal sowie in der Presse noch bekanntgegeben.

**Martina Pehlert**  
**Bürgermeisterin**

### Unser Gemeindefest in Schwallungen

Am Samstag, den 06.08.2016 fand an der Werra, in der Nähe des Anglerheims und des Spielplatzes unser Gemeindefest statt. Die Vorbereitungen dazu wurden schon im Mai getätigt.

Vieles gab es zu bereden und zu organisieren. Jeder der Teilnehmer übernahm Aufgaben, die es galt, bis zum 06.08.2016 zu realisieren.

Endlich war es soweit - die lachende Sonne verriet - heute wird ein schöner Tag!

Um 14.00 Uhr erklangen die ersten Weisen der Jüchsener Blasmusik. Jens Stützer hatte im Hintergrund auch schon seine Anlage für die abendliche Disco aufgebaut.

Unsere Kuchenbäckerinnen vom Frauenverein sowie das Cocktail-Team vom Jugendclub waren an ihren Ständen im Zelt gerüstet.

Vom Tennisverein war die Tischdekoration wunderbar und liebevoll hergerichtet.

Die SG Blau-Weiß/Abt. Volleyball hatte auf dem Bierwagen alle Hände voll zu tun.

Der Spaß und die Freude der Ausschenkenden war offenkundig. Für die festeren Gaumenfreuden sorgten der FC Schwallungen mit seinen Bratwürsten und Steaks. Der Jagdverein ließ weidmännische Signale ertönen und konnte mit Wildgulasch unsere Gäste überzeugen.

Unser Gartenverein wartete in diesem Jahr mit 2 Mutzbratenständen auf. Gegen 17.00 Uhr wurden die ersten Mutzen mit Sauerkraut gereicht.

Alles von und mit der Biene wurde vom Imkerverein angeboten. Auch das Eiscafe - Polarstern - mit seinem Eis und Erfrischungen erfreute unsere Gäste.

Unsere Kinder konnten sich auf der Hüpfburg, auf dem Spielplatz und bei Spielen, welche der Tennisverein begleitete, betätigen.

Die Händler aus unserer Region boten tolle Sachen an. Viele Gäste waren an die Werra gekommen.

In vielen Gesichtern war die Freude am Fest zu erkennen. Man fühlte sich wohl, egal ob im großen Zelt, in den Zelten der Vereine oder auf dem Areal um die Werra. Unser Burgherr der Kemenate, Herr Kirchschrager, erzählte Geschichten von Emil und den Drachen.

Auch die Jugendfeuerwehr brachte sich mit ihrem Zielspritzen ins rege Treiben ein.

Von unseren Anglern konnte so mancher lernen, wie man am besten einen Fisch ans „Seil“ bekommt.

Ab 17.00 Uhr begann das „Große Entenrennen“ auf der Werra. Viele Gäste sahen zu, wie die kleinen Enten ihren Weg auf der Werra suchten. Viele, viele Besucher fanden sich dazu auf der Werrabrücke ein.

Alle waren begeistert von der Idee, ein solches Highlight auf der Werra durchzuführen. Jedes Kind bekam einen Preis - glauben sie mir - hier konnte man sehen, wie Kinderherzen höher schlagen - auch wenn es nur kleine Geschenke waren.

Der Erlös vom Verkauf der Enten, sowie Spenden unserer Gäste, wurden in Höhe von 100,00 EUR an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz übergeben.

An dieser Stelle möchte ich meinen Dank an alle aussprechen, welche mitgeholfen haben, dass das Gemeindefest in Schwallungen ein tolles Fest mit vielen Gästen war.

Ich bedanke mich bei unseren Sponsoren - Thüringer Energie, Saria ReeFood GbmH, GEMECO GmbH, Simplex Armaturen &

Systeme GmbH, H&K Tiefbau, Udo Kirchner, Wulf und Barbara Böhmecker, Michael Rösner, Horst Nößler, Wrobel und Gebauer GmbH, Göbel GmbH und Mario Kirchner - im Namen aller.  
Weiterhin bedanke ich mich bei Tischlerei Gerd Wagner aus Zillbach und bei Jan Heineck sowie bei Michael Kirchschrager für ihre Werbeaktionen.  
Danke sage ich auch meinen Mitarbeitern vom Bauhof und unserem Ortschronisten.  
Alle sind wir der Meinung: Im nächsten Jahr werden wir wieder so ein schönes Fest an der Werra feiern!

Herzlichst, Ihre Bürgermeisterin **Martina Pehlert**

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienste

#### ... in Schwallungen:

Die aktuellen Termine werden über den Info-Kanal der Gemeinde bekanntgegeben.

#### ... in Zillbach:

Die aktuellen Termine werden über den Info-Kanal der Gemeinde bekanntgegeben.

#### ... in Eckardts:

#### Sonntag, 28. August 2016 - 14. Sonntag nach Trinitatis

18.00 Uhr Kirche Rosa,  
gemeinsamer Abendgottesdienst  
mit Hl. Abendmahl  
mit Superintendent Dr. Lieberknecht

#### Samstag, 03. September 2016

18.00 Uhr Kirche Eckardts,  
LAURENTIUSPLUS-Gottesdienst  
Anschließend sind alle in den Saal  
zu Imbiss und Gespräch eingeladen!

#### Samstag, 10. September 2016

15.00 Uhr Kirche Eckardts  
Gottesdienst zur Eheschließung

#### Sonntag, 18. September 2016 - 17. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Kirche Roßdorf  
Gemeinsamer Gottesdienst  
mit Taufe und Vorstellung von Vikarin Reinhardt

#### Sonntag, 25. September 2016 - 18. Sonntag nach Trinitatis

17.00 Uhr Kirche Roßdorf,  
„Musikschulen öffnen Kirchen“ -  
Konzert mit geistlichen Impulsen  
Anschließend ist ein gemütliches Beisammensein  
geplant.

#### Sonntag, 02. Oktober 2016 - Erntedankfest

14.00 Uhr Kirche Eckardts,  
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl



## Impressum

### Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,  
Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeisterin Frau Pehlert

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

## Senioren

### Wir verreisen!!!

Herzliche Einladung zur Seniorenfahrt  
am Dienstag, den 13. September 2016.

Ich möchte unsere Seniorinnen und Senioren  
aus Schwallungen, Zillbach, Eckardts und Schwarzbach  
herzlich zu unserem jährlichen Ausflug herzlich einladen.

#### Programm:

- Überraschungsfahrt durch unsere heimische Landschaft (mehr wird nicht verraten)
- Mittagessen „Am Großen Inselsberg“
- anschließend Weiterfahrt zur „Ruhlaer Skihütte“ zum Kaffeetrinken und gemütlichen Baudennachmittag mit Musik bis 18.00 Uhr.



<b>Abfahrtszeiten:</b>	09.30 Uhr Schwarzbach
	09.40 Uhr Eckardts
	09.45 Uhr Zillbach
	10.00 Uhr Schwallungen

Ab sofort können Sie sich in den Gemeindeverwaltungen zu den Sprechtagen anmelden.

#### Hier können Sie Ihr Mittagessen auswählen.

Fünf Gerichte stehen auf der Speisekarte:

1. Thüringer Bratwurst mit Sauerkraut und Kartoffelpüree
2. Paniertes Seelachsfilet, Remouladensoße, Salzkartoffeln und Salatbeilage
3. Gemüse-Käsemedaillon mit Salatbeilage und Salzkartoffeln
4. Gulasch mit Apfelrotkohl und Klößen
5. Paniertes Schweineschnitzel mit Buttererbsen und Pommes Frites

Bei Anmeldung zahlen Sie bitte den Reisepreis von:  
**25,00 EUR**

Im Preis enthalten sind die Busfahrt, das Mittagessen sowie das Kaffeetrinken mit Baudennachmittag.

Über eine rege Teilnahme an unserer Fahrt würde ich mich sehr freuen.

Meine lieben Seniorinnen und Senioren, bereiten wir uns heute schon auf unseren Gemeindeausflug vor. Schönes Wetter ist bestellt, deshalb fahren Sie mit und erleben Sie angenehme Stunden.

Herzlichst  
Ihre Bürgermeisterin  
**Martina Pehlert**

## Geburtsliste der Einheitsgemeinde Schwallungen

vom 26.08.2016 bis 07.10.2016

### OT Schwallungen

am 26.08.	Frau Ulrich, Elsbeth	zum 80. Geburtstag
am 01.09.	Herrn Heß, Gerhard	zum 85. Geburtstag
am 01.09.	Herrn Hofmann, Hermann	zum 85. Geburtstag
am 06.09.	Herrn Heller, Roland	zum 85. Geburtstag
am 08.09.	Frau Gerlach, Hilda	zum 93. Geburtstag
am 11.09.	Herrn Göpel, Horst	zum 80. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Fabian, Gerhard	zum 93. Geburtstag
am 24.09.	Frau Amstein, Ida	zum 80. Geburtstag
am 25.09.	Frau Völler, Brigitte	zum 70. Geburtstag
am 28.09.	Frau Mittelsdorf, Erika	zum 70. Geburtstag
am 28.09.	Frau Schumer, Brigitte	zum 70. Geburtstag

**OT Zillbach**

am 27.08.	Frau Pehlert, Eva	zum 80. Geburtstag
am 02.09.	Frau Himmel, Johanna	zum 70. Geburtstag
am 02.09.	Frau Möller, Adele	zum 90. Geburtstag
am 05.09.	Frau Gottwalt, Hildegard	zum 92. Geburtstag
am 13.09.	Frau Fleischmann, Irma	zum 96. Geburtstag
am 22.09.	Frau Schellenberg, Emma	zum <b>100.</b> Geburtstag
am 27.09.	Frau Luck, Roni	zum 90. Geburtstag

**OT Schwarzbach**

am 05.09.	Herrn Lott, Manfred	zum 75. Geburtstag
am 17.09.	Frau Eck, Ingeborg	zum 80. Geburtstag
am 22.09.	Frau Stingl, Gisela	zum 75. Geburtstag
am 30.09.	Frau Fleischmann, Veronika	zum 70. Geburtstag
am 05.10.	Herrn Reuner, Günter	zum 70. Geburtstag

**OT Eckardts**

am 09.09.	Frau Cotta, Gudrun	zum 75. Geburtstag
am 15.09.	Herrn Unkart, Erhard	zum 85. Geburtstag

**Nächster Redaktionsschluss****Montag, den 26.09.2016****Nächster Erscheinungstermin****Freitag, den 07.10.2016**